

**Verordnung über die Einführung fideikommissrechtlicher Vorschriften
im Lande Österreich.**

Vom 28. September 1938.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Vorschriften der §§ 6 bis 16, §§ 18 bis 21, § 22 Abs. 1 und § 24 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommissauflösung vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 785) und die Vorschriften der §§ 26 bis 35 und §§ 37 bis 40 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommissauflösung vom 24. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1103) gelten auch im Lande Österreich.

(2) § 22 Abs. 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommissauflösung vom 26. Juni 1935 tritt

mit der Maßgabe in Kraft, daß an die Stelle des 15. September 1935 der 15. Oktober 1938 tritt.

§ 2

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit nach den eingeführten Vorschriften Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Zivilprozeßordnung oder des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden sind, gelten bis zur Einführung dieser Bestimmungen die entsprechenden Vorschriften des österreichischen Rechts.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1938.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes*).

Vom 28. September 1938.

Auf Grund des § 131 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) verordne ich:

§ 1

Aenderung kostenrechtlicher Vorschriften

1. Das Gerichtskostengesetz vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 152) wird wie folgt geändert:

a) § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Ist in einem Verfahren nach § 627 der Zivilprozeßordnung die Unterhaltspflicht der Ehegatten zu regeln, so wird der Wert des Rechts auf Unterhalt nach dem dreimonatigen Bezug berechnet. Im Verfahren nach § 627 b der Zivilprozeßordnung ist der Betrag des sechsmonatigen Bezugs maßgebend.“

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

- b) Nach § 33 wird als neuer § 33 a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 33 a

Die Hälfte der Gebühr (§ 8) wird erhoben für das Verfahren

1. über Anträge auf Anordnungen nach § 627 der Zivilprozessordnung,
2. über Anträge auf Anordnungen nach § 627 b Abs. 1 der Zivilprozessordnung.

Für das Verfahren nach § 627 b Abs. 3 der Zivilprozessordnung wird eine Gebühr nicht erhoben.

Die im Abs. 1 bestimmten Gebühren werden nicht erhoben, wenn der Antrag vor Anordnung der mündlichen Verhandlung oder, falls ohne mündliche Verhandlung entschieden wird, vor Erlass der Entscheidung über den Antrag zurückgenommen wird.“

- c) § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Jedes Verfahren der in den §§ 32, 33, 33 a, 34 bezeichneten Art gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

Jedoch wird für mehrere Verfahren der im § 33 a Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art die Gebühr in jedem Rechtszug nur einmal erhoben. Das gleiche gilt bei Verfahren der im § 34 Nr. 2 bezeichneten Art, sofern sie denselben Anspruch und denselben Gegenstand betreffen.“

- d) § 38 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für das Verfahren über Beschwerden nach § 71 Abs. 2, § 99 Abs. 3, § 627 Abs. 4 der Zivilprozessordnung wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben.“

2. Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 152, 162) wird wie folgt geändert:

Nach § 28 wird als neuer § 28 a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 28 a

Die Verfahren über Anträge nach §§ 627, 627 b der Zivilprozessordnung gelten für die Berechnung der Gebühren des Rechtsanwalts als besonderer Rechtsstreit. Jedoch erhält der Rechtsanwalt für mehrere Verfahren der im § 627 der Zivilprozessordnung bezeichneten Art die Gebühren in jedem Rechtszug nur einmal. Das gleiche gilt für Verfahren nach § 627 b Abs. 1 und Abs. 4 der Zivilprozessordnung.“

3. In dem Weiteren Gesetz über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1469) erhält der letzte Halbsatz des Artikels I folgende Fassung:

„in Verfahren über Anträge nach §§ 627, 627 b der Zivilprozessordnung ist der Höchstbetrag einer Gebühr 24 Reichsmark.“

§ 2

Kostenentscheidung in Ehesachen

1. Nach § 93 der Zivilprozessordnung wird als neuer § 93 a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 93 a

Wird auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe erkannt oder die Ehe für nichtig erklärt, ohne daß der unterlegene Teil hieran schuldig ist, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben.“

2. Wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, kann das Gericht erster Instanz auf Antrag die Kostenentscheidung eines Urteils, das beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits verkündet, aber noch nicht rechtskräftig ist, abändern.

Der Antrag ist nur bis zum 31. Oktober 1938 zulässig und kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Über den Antrag wird durch Beschluß entschieden. Der Beschluß kann ohne mündliche Verhandlung ergehen und unterliegt der sofortigen Beschwerde.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1938.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. G ü r t n e r